

# M

## Nationale arbeitsmarktliche Massnahmen

(Erste Version des Kapitels M: Januar 2016)

## Nationale arbeitsmarktliche Massnahmen

- M1** Kollektive AMM können aus folgenden Gründen gesamtschweizerisch organisiert und abgewickelt werden:
- die Entstehungsgeschichte oder die Rahmenbedingungen der Massnahme sind so, dass nur eine gesamtschweizerische Betreuung möglich ist (z. B. spezielle Finanzierungsart der BP in der Bundesverwaltung, beschlossen durch das Parlament);
  - es besteht ein besonderes Interesse an der Schaffung einer neuen AMM und die Kantone können das Risiko nicht tragen;
  - für die Massnahme ist in 6 oder mehr Kantonen ein Bedarf ausgewiesen, damit sie als national bezeichnet werden kann;
  - die Massnahme richtet sich an Arbeitslose mit speziellem Profil (z. B. Hochqualifizierte). Es besteht zwar ein Bedarf, aber kantonale lediglich für einige wenige Plätze, wodurch sich die Durchführung einer rein kantonalen Massnahme nicht lohnt. In diesem Fall wird der Bedarf mehrerer Kantone durch eine entsprechende nationale Massnahme abgedeckt.
- M2** Für die nationalen AMM gelten dieselben Bestimmungen wie für die von den Kantonen vollzogenen Massnahmen, ausser bei der Verwaltung der Massnahme; dafür ist die Ausgleichsstelle zuständig, die auch die Betreuung der Massnahme wahrnimmt. Die Ausgleichsstelle legt insbesondere die allgemeinen Bedingungen und die Zielgruppen für die Teilnahme an nationalen Massnahmen fest.<sup>61</sup>
- M2a** Je nach den Besonderheiten der Massnahmen, den kantonalen Arbeitsmarktbedürfnissen und der kantonalen AMM-Strategie können die Kantone besondere Bedingungen für die Zuweisung in nationale Massnahmen festlegen. Über die Gesuche auf Teilnahme und die Zuweisungen entscheiden ausschliesslich die zuständigen kantonalen Stellen.<sup>62</sup>
- M3** Die Ausgleichsstelle erhebt bei den kantonalen Stellen den Bedarf an Plätzen in den nationalen Massnahmen. Steigt der kantonale Bedarf bedeutend an, kann die Ausgleichsstelle die Zahl der verfügbaren Plätze in den nationalen Massnahmen beschränken, um den Plafond dieser Massnahmen einzuhalten.
- M4** Die Ausgleichsstelle bewilligt grundsätzlich nur nationale Massnahmen, wenn die kantonalen Stellen positive Stellungnahmen abgeben und eine bzw. je nach Fall mehrere Bedingungen gemäss Randziffer M1 erfüllt sind.
- M5** Da die bewilligten nationalen Massnahmen von der Ausgleichsstelle in das System AVAM aufgenommen werden, haben sie eine nationale Profilnummer, welche im AVAM unter dem AA-Bereich CH zu finden ist. Profilnummern und Zusatzinformationen zu Programminhalten werden im TCNet publiziert unter:
- <http://tcnet.seco.admin.ch/publications#F-201004-0285>
- M6** Die zuständigen kantonalen Stellen verfügen die Teilnehmenden im AVAM auf die publizierte Durchführungsnummer und erstellen keine eigenen Profile zwecks Verfügung

<sup>61</sup> M2 geändert im Januar 2023

<sup>62</sup> M2a eingefügt im Januar 2023

für nationale Massnahmen. In diesem Sinne kann auch die Aufnahme der offenen Stellen von nationalen Berufspraktika oder die Arbeitsplatzverwaltung der nationalen PVB nur durch die Ausgleichsstelle erfolgen.

Die kantonalen Amtsstellen wenden das gleiche Verfahren an wie für die kantonalen Massnahmen, ausser wenn ausdrücklich ein besonderes Verfahren vorgesehen ist.

## Besondere Massnahmen

### Sprachkurse im Ausland

**M7** Die Kurse sind grundsätzlich für Arbeitslose bestimmt, die bereits über gute Grundkenntnisse in der gewählten Sprache verfügen (Mindestniveau A2 gemäss Europäischem Sprachenportfolio) und für die die Gewährung von Kursen im Ausland für die Rückkehr ins Berufsleben besonders geeignet ist.<sup>63</sup>

**M8** Nach Einholung der Zustimmung des RAV melden sich die Interessierten direkt bei einem der Organisatoren (Kontakt bitte dem AVAM entnehmen). Erst wenn die Anmeldebestätigung des Organistors vorliegt, werden die Teilnehmenden von den zuständigen kantonalen Amtsstellen auf die von der Ausgleichsstelle vorgegebenen Durchführungsnummern verfügt.

Während eines Sprachkurses im Ausland müssen die Versicherten weiterhin die Pflicht zur Stellensuche sowie die Kontrollpflichten erfüllen und somit vermittlungsfähig sein, ausser bei besonderen Umständen, z. B. Unmöglichkeit Online-Beratungsgespräche zu führen, was jeweils im Einzelfall zu beurteilen ist (vgl. Art. 60 Abs. 4 AVIG).<sup>63</sup>

**M9** Aus Gründen eines vereinfachten Verwaltungsablaufs sollen den Teilnehmenden die Kursbescheinigungen mit dem ausgefüllten Formulkopf inkl. Adresse und Faxnummer der betreffenden ALK vor Kursbeginn mitgegeben werden.<sup>63</sup>

**M10** Das Schulgeld, die Prüfungsgebühren sowie die Unterkunft- und Verpflegungskosten (Halbpension) werden von der Ausgleichsstelle im Rahmen der Projektkosten der Massnahme abgewickelt. Die Teilnehmenden wohnen bei Gastfamilien und beteiligen sich mit CHF 1600 an den Kosten für die Halbpension. Wenn die Teilnehmenden eine andere Art der Unterbringung wählen, sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vollständig von ihnen zu übernehmen.

Die Reisekosten gehen zulasten der Teilnehmenden, können aber gemäss Art. 85 Abs. 2 AVIV bis zur Schweizergrenze vergütet werden. Von den Teilnehmenden können keine individuellen Kosten für weitere Kursauslagen, Reise- oder Verpflegungskosten vor Ort geltend gemacht werden. Aktivitäten ausserhalb des Schulprogramms sind privat zu finanzieren.<sup>63</sup>

**M10a** Bei Absage oder Abbruch der Massnahme ist der Organisator unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren, insbesondere wenn es sich um eine Rückkehr ins Berufsleben handelt. In diesem Fall erhält die versicherte Person ihre Beteiligung an den Kosten für die Halbpension unter Umständen erstattet – anteilig für die Dauer der Massnahme.

---

<sup>63</sup> M7–M10 geändert im Januar 2023

Der versicherten Person wird dringend empfohlen, eine Annullationsversicherung abzuschliessen, die sie im Falle eines medizinisch bedingten Abbruchs der Massnahme geltend machen kann.<sup>64</sup>

### **Belastung der Kosten der Massnahmen**

- M11** Grundsätzlich werden die nationalen Massnahmen über den Plafond der nationalen arbeitsmarktlichen Massnahmen abgerechnet. In Ausnahmefällen können gewisse Kosten mit der ausdrücklichen Zustimmung der kantonalen Amtsstellen den kantonalen AMM-Plafonds belastet werden. Dabei kann es sich um Gemeinkosten von Organisatoren handeln, die in mehreren Kantonen tätig sind, oder Kosten im Zusammenhang mit der Koordination bestimmter Massnahmen (darunter die Praxisfirmen, siehe Teil E).

---

<sup>64</sup> M10a eingefügt im Juli 2023